



Stadt Lauingen, Landkreis Dillingen

Bebauungsplan „Solarpark Helmeringen“

**Planzeichnung, Satzung, Begründung
und Umweltbericht**

Fassung vom 07. Oktober 2008

Gehrlicher Solar AG, Max-Planck-Str. 3, 85609 Dornach b. München
Tel.: 089 42 07 92 0 Fax: 089 42 07 92 999
info@gehrlicher.com
www.gehrlicher.com



Stadt Lauingen Landkreis Dillingen

SATZUNG

zum Bebauungsplan „Solarpark Helmeringen“, Stadt Lauingen, Landkreis Dillingen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan

Satzungspräambel

Die Stadt Lauingen, Landkreis Dillingen, erlässt aufgrund

- des § 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.I.S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (StInnEntlPIERlG, BGBl.I.-S.2878)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I.S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl.:I.S 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I.S. 58)
- der Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung der vom 14.08.2007 (GVBL)

- des Art. 3 Abs. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVPL.S.2539), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayer. Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 26. Juli 2005 (GVBL.S. 274)
- des Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Juli 2006 (GVBL:S.405)

folgenden Bebauungsplan als

SATZUNG

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der von „Gehrlicher Solar AG“, *Max-Planck-Str. 3, 85609 Dornach b. München*, ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 11. März 2008 / 05. Juni 2008 / 25. September 2008 und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen (Satzung, der Begründung und dem Umweltbericht). Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 BauGB)

1 Bauliche und sonstige Nutzung

1.1 Art der Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1.1 Sondergebiet Photovoltaik (nach § 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen,
bestehend aus:

- den Modulen
- den Modulschienen
- den Modulstützen

Die überbaubare Grundstücksfläche im Sondergebiet „Photovoltaik“ ist durch Einsatz von Landschaftsrasen als extensiv genutzte Rasenfläche auszubilden und dauerhaft zu unterhalten.

Nicht zulässig sind:

- sonstige bauliche Anlagen (mit Ausnahme von Zäunen)
- befestigte Straßen und Wege innerhalb des gesamten Geltungsbereiches mit wasserundurchlässigen Belägen (z.B. Asphalt, Beton, Betonplatten etc.)

Die Standorte für die Errichtung von Trafo- und Wechselrichterhäuschen oder Betriebsgebäude mit einer Grundfläche bis max. 50 m² sind für den Solarpark Nord und den Solarpark Süd nur im extra dafür ausgewiesenen Bereich zulässig.

1.1.2 Private Grünfläche „Gebietseinbindung“ (nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die „Gebietseinbindung“, wie in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt, erfolgt nur mit Gehölzen als Einzelgehölze oder kleinen Gruppen zur Eingrünung der Zaunanlage.

Oberirdische und unterirdische bauliche Anlagen jeglicher Art sind innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO und § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.2.1 Modulhöhe

Modulhöhe max. 2,50 m, gemessen zwischen OK Modul und Geländemitte.

2 Örtliche Bauvorschriften Rechtsgrundlage: Bayerische Bauordnung (BayBO), Artikel 81

2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen (gem. Art. 81 Abs.1, Punkt 1 BayBO)

Das Trafo- und Wechselrichterhäuschen und Betriebsgebäude sind wie folgt zu gestalten:

2.1.1 Dachform und Dachneigung:

Es ist ein Satteldach mit einer Neigung von 32° - 40° zulässig.

2.1.2 Dacheindeckung

Für die Eindeckung der geneigten Satteldächer sind Ziegel oder Betondachsteine aus rotem oder rotbraunem Material zulässig.

2.1.3 Gestaltung von Fassadenflächen

Die Außenfassaden sind mit senkrecht angeordneter Deckelschalung aus ungefärbten, sägerauen Brettern zu verschalen.

2.2 Äußere Gestaltung von sonstigen baulichen Anlagen: (gem. Art. 81, Abs.1, Punkt 2 + 5 BayBO)

2.2.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig

2.2.2 Gestaltung von Einfriedungen (gem. Art. 81, Abs.1, Punkt 5 BayBO)

Einfriedungen zu Nachbargrundstücken, zur freien Landschaft und zu öffentlichen Verkehrsflächen sind in Form von Maschendraht ohne Sockel zulässig, die Höhe ist auf 2,5 m inkl.

Übersteigschutz zu beschränken und vom Boden ist ein Abstand von ca. 10 cm einzuhalten.

Sie ist zudem mit außen liegenden Hecken und Buschwerk vorzupflanzen.

3 Hinweise

3.1 Hinweis des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Thierhaupten zum Auffinden von Bodenfunden:

"Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/81570, Fax 08271/815750) mitgeteilt werden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dillingen unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht."

3.2 Altablagerungen

Beim Auffinden von Altlasten bzw. Altablagerungen im Rahmen der Bautätigkeit ist das Landratsamt Dillingen sofort zu verständigen.

3.3 Baugrund

Für die Bauflächen liegen keine Baugrundgutachten vor.

4 Regelung für die Zeit nach der Nutzung als Photovoltaikanlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Flächen des „Solarpark Helmeringen“ werden von der „Gehrlicher Solar AG“ gepachtet. Der Nutzer hat spätestens 12 Monate nach Beendigung der Stromerzeugung alle Anlagenteile und Gegenstände in einer angemessenen Zeit zu entfernen. Näheres ist im Vertrag über die Verpachtung von Grundstücksflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen gemäß § 15 Abs. 15.1 zwischen Klaus Peter Musselmann, Helmeringer Weg 43, 89415 Lauingen, und der *Gehrlicher Solar AG, Feldkirchener Str. 2, 85540 Haar*, vom 22. Februar 2008 geregelt. Nach dem Abbau der Photovoltaikanlage ist das Vorhalten von ökologischen Ausgleichsflächen nicht mehr erforderlich.

Haar, 11. März 2008 / 05. Juni 2008/
Dornach, 07. Oktober 2008

gehrlicher.

Solar AG



**Stadt Lauingen
Landkreis Dillingen**

Bebauungsplan „Solarpark Helmeringen“, Stadt Lauingen

Bebauungsplan

Teil 1: Begründung

1 Einleitung

Nachstehend die Begründung zum Bebauungsplan „**Solarpark Helmeringen**“, der die Errichtung einer Photovoltaikanlage zum Ziel hat. Er soll eine nachhaltige Entwicklung, die die wirtschaftlichen, umweltspezifischen und vor allem die Klima verändernden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten (vgl. § 1(5) BauGB).

1.1. Ausgangslage

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Lauingen, östlich der Donau und des Faiminger Stausees.

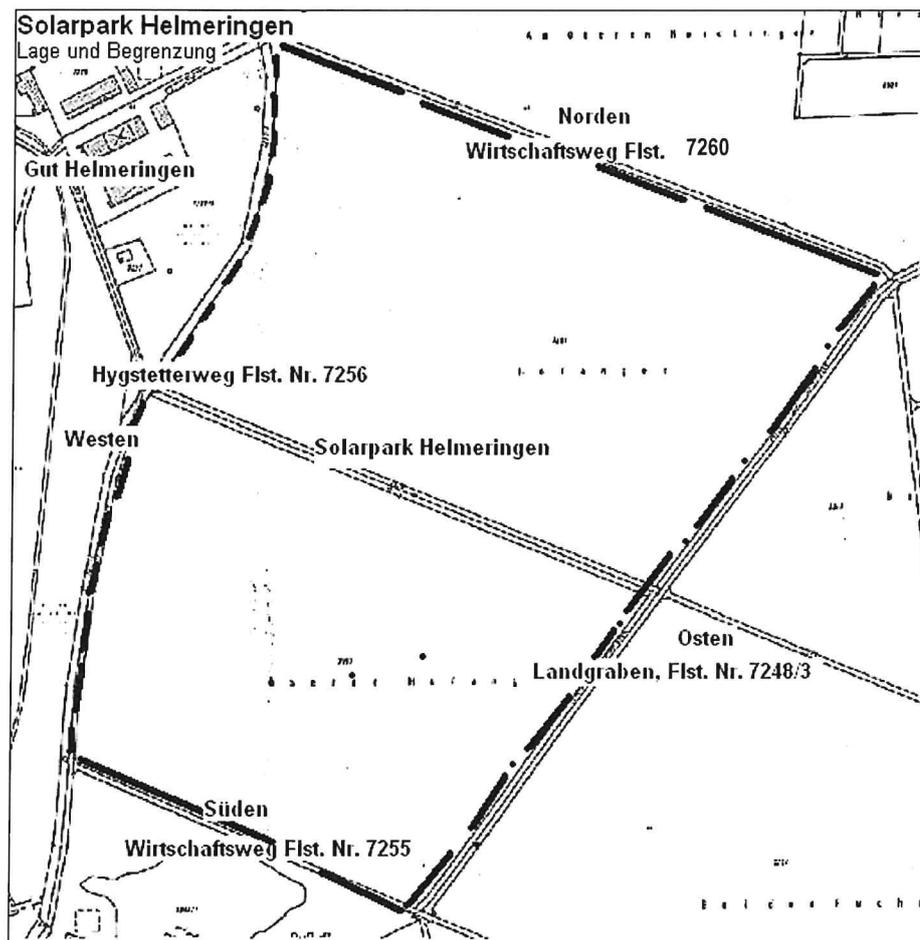


Der Betrieb einer Photovoltaikanlage im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Helmeringen“ ist nur für einen Zeitraum von ca. 29 Jahren geplant.

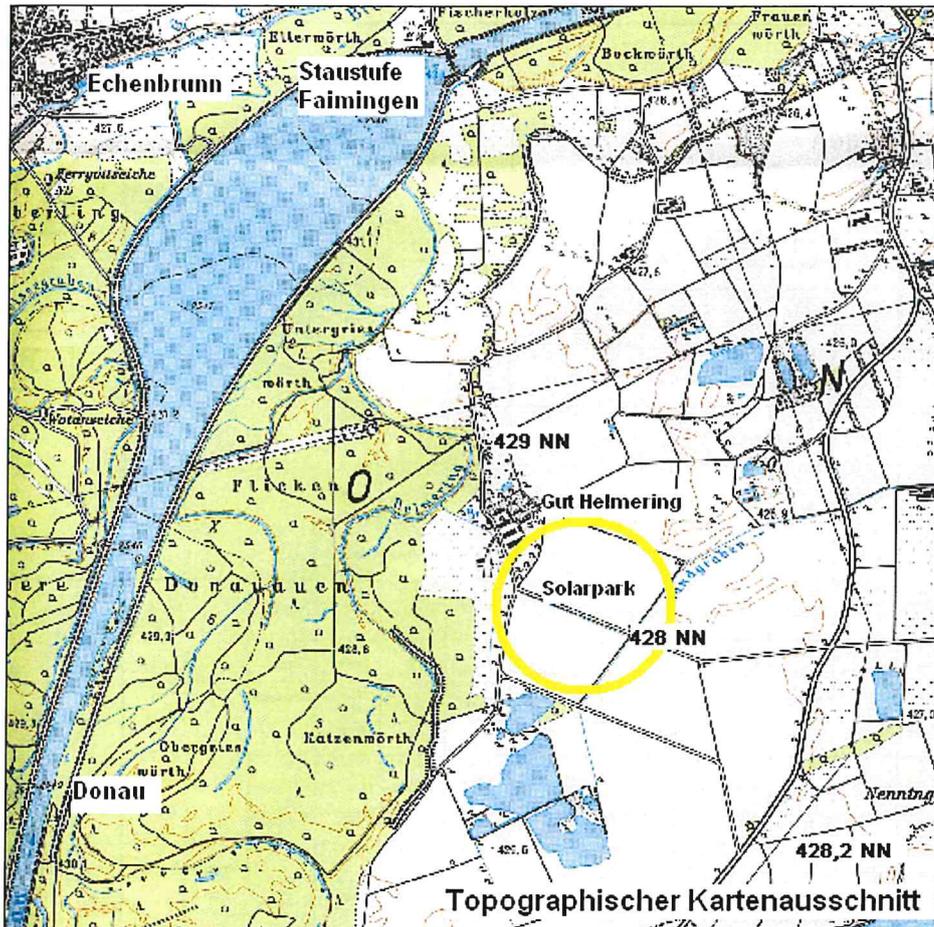
1.2 Lage und Topographie des Plangebietes

Das für das Vorhaben vorgesehene Gebiet wird im Westen durch den Hygstetterweg, Flst. Nr 7256 Gemarkung Lauingen, im Osten durch den Landgraben Flst. Nr.7248/3 Gemarkung Lauingen, im Norden durch die Wirtschaftsweg Flst.Nr. 7260 Gemarkung Lauingen, im Süden durch den Wirtschaftsweg Flst.Nr. 7255 Gemarkung Lauingen begrenzt.

Begrenzung des Plangebietes

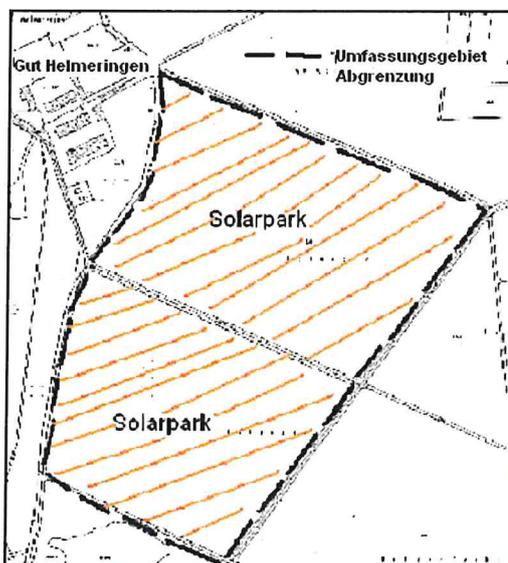


Topographie (428 - 428,2 - 429 ü NN)



2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist in den Planzeichnungen genauer dargestellt.



2.1 Das Planungsgebiet wird durch private Feld - und Wirtschaftswege im Süden, Westen und Norden und den im Osten verlaufenden Landgraben begrenzt (identisch mit 1.2):

2.2 Fläche des Planungsgebietes

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs beträgt 317.190 m².

2.3. Grundstück

Flurnummer	Größe	Eigentümer	Gemarkung	Nutzung
Flst. Nr. 7259	172.260 m ²	im Privatbesitz	Lauingen	Ackerland
Flst. Nr. 7257	142.470 m ²	im Privatbesitz	Lauingen	Ackerland
Flst. Nr. 7258	2.460 m ²	im Privatbesitz	Lauingen	Weg

3 Bestehende Rechtsverhältnisse

3.1 Flächennutzungsplan

Die Stadt Lauingen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 17. November 1995. In diesem sind die Flächen des Plangebietes als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Dieser Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert.

3.2 Tangierende Planungen und Straßen im Verkehrsnetz

Der gesamte Solarpark Helmeringen wird über Privatwege erschlossen. Diese münden unmittelbar in die Staatstraße 2025 Lauingen – Gundremmingen.

3.2.1 Straßenplanung für das Sondergebiet

Eine gesonderte Planung für die Erschließung ist nicht erforderlich, da das Plangebiet mit befestigten Feld- und Wirtschaftswegen bereits voll erschlossen ist.

3.2.2 Benachbarte Bebauungspläne

Benachbarte Bebauungspläne werden nicht tangiert.

4 Anlass und Ziele der Planung

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die konkrete Nachfrage nach Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage und die Bereitschaft von Grundstückseigentümer, Flächen hierfür zur Verfügung zu stellen.

4.1 Ausbau der erneuerbaren Energien

Hintergrund ist die politische Zielsetzung, die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2010 auf 12,5 % und bis zum Jahr 2020 auf 20 % zu steigern. Dadurch soll nicht nur auf den rapiden Abbau und das Ende der Nutzung von fossilen Energieträgern reagiert, sondern auch ein Beitrag für den Klimaschutz geleistet werden. In diesem Zusammenhang steht auch das Klimaschutzpaket, das der Bundesstag am 05. Juni 2008 beschlossen hat und konkrete Maßnahmen gefordert werden.

4.2 Konkrete Ziele

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „**Solarpark Helmeringen**“ werden folgende Ziele verfolgt:

- Weitere Flächen für Photovoltaikanlagen sind zu gewinnen,
- Strom zu erzeugen (8,0 / 10 MW) und
- somit die CO₂ (7.500 to pro Jahr) Emissionen zu verringern.

4.3 Städtebaulich geordnete Entwicklung

- Durch rechtsverbindliche Festsetzung wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung gesichert.
- Eine geordnete, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Genehmigung für die geplante Photovoltaikanlage wird erreicht.
- Die Wirtschaftskraft einer Region wird gestärkt.
- Durch grünordnerische Maßnahmen wird dem Landschaftsbild Rechnung getragen.

5 Städtebauliche Gliederung, sowie sonstige Nutzung: Planinhalt und Festsetzungen

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet „Photovoltaikanlage“

Für das Sondergebiet wird „SO - Photovoltaik“ - Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung Photovoltaikanlage nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

5.1.2 Baugrenzen

Innerhalb der Baugrenzen werden die Photovoltaikmodule in Zeilen auf einer Tragkonstruktion angebracht, die leicht wieder demontierbar ist.

5.1.3 Flächen für Versorgung und Verkehr

Die Erschließung der Photovoltaikanlage erfolgt über bestehende und befestigte Feldwege. Auf der Fläche werden Transformation – und Wechselrichterstationen aufgestellt. Die äußere Gestaltung wird dem Landschaftsbild angepasst.

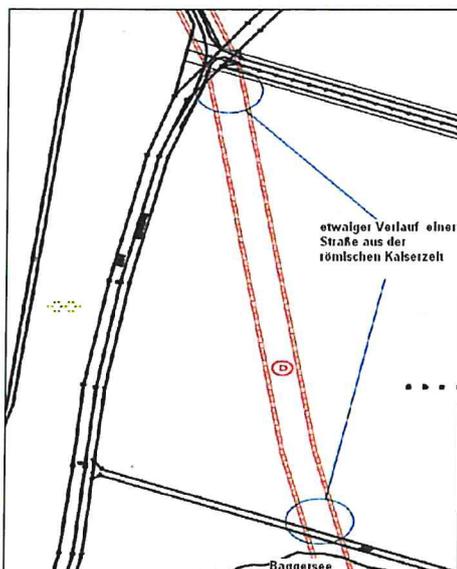
5.2 Grünordnerische Festsetzungen

Die bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen, bzw. die nicht bepflanzten Flächen werden durch Ansaat von Landschaftsrasen in eine magere Saumstruktur oder in Grünland umgewandelt. Es erfolgt keine Düngung, es wird nicht gespritzt, mindestens einmal im Jahr gemäht und das Mähgut abgefahren. Im Vertrag über den Unterhalt der Anlage wird Weiteres, wie das Zurückschneiden der Hecken und Sträucher geregelt, damit keine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs erfolgt und angrenzende Flächen keinem erhöhten Unkrautdruck ausgesetzt werden.

5.3 Ablagerungen, Altlasten und Altstandorte

Ablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

5.4 Bodendenkmal Straße aus der römischen Kaiserzeit



Im westlichen Teil des Grundstückes Flst. Nr. 7257 Gemarkung Lauingen verläuft nach Informationen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eine Straße aus der römischen Kaiserzeit. Erdarbeiten werden in diesem Bereich nicht durchgeführt.

6 Vorhaben

6.1 Beschreibung des Vorhabens

- Auf der Sondergebietsfläche für Photovoltaikanlagen sollen Modulreihen parallel zur nördlichen und südlichen Grenze oder in exakter Ausrichtung nach Süden angeordnet werden. In diesen Reihen werden zunächst Modulstützen (Pfostenabstand ca. 3 m) aus Metall ca. 150 cm Tiefe ohne Fundament ins Erdreich eingerammt; die Pfostenoberkante befindet sich etwa 100 cm über vorhandener Geländeoberkante. An den Stützen werden dann Längsträger montiert, auf denen die Modulschienen aufgesetzt werden. Danach können die Module auf diese Unterkonstruktion aufgelegt, befestigt und angeschlossen werden.
- Nach Fertigstellung dieser Anlagen weisen die schräg nach Süden gekippten Module bergseits eine Höhe von max. ca. 2,50 m auf.
- Zum Betrieb der Anlage sind Trafo- und Gleichrichterhäuschen erforderlich, die entweder in Form eines eigenständigen Gebäudes oder einer erhöhten Modulreihe untergebracht werden kann.
- Das Vorhaben soll mit einem Maschendraht ohne Sockel eingefriedet werden, die Höhe ist auf das versicherungsrechtlich erforderliche Maß zu beschränken und vom Boden ein Abstand von ca. 10 cm einzuhalten. Sie ist zudem mit außen liegenden Hecken und Buschwerk vorzupflanzen.
- Die Errichtung der Anlagen ist auf eine Nutzungsdauer von ca. 29 Jahren ausgelegt.
- Die Ableitung des anfallenden Stromes erfolgt über eine erdverlegte Leitung.

6.2. Flächenbilanz, Ausgleichsfläche und Klimaschutz

Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs laut Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003.

1. Einstufung des Plangebietes vor der Bebauung

Bestand Geltungsbereich B-Plan: intensiv genutztes Ackerland außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Donau

Umgebung: ausgeräumte intensiv genutzte Agrarlandschaft, Vorbelastung durch die im Süden und Norden angrenzenden Kiesabbaugebiete

Einstufung: Kategorie I, Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

2. Einstufung des Plangebietes entsprechend der Planung

Typ B:
Niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad

3. Ermittlung des Kompensationsfaktors und des Ausgleichsflächenbedarfs

Feld BI: 0,2 – 0,5

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Aufgrund der Art des Eingriffs (geringe Eingriffsschwere) ist ein Kompensationsfaktor unterhalb des Mittelwertes anzusetzen. Somit ergibt sich ein anzunehmender Ausgleichsfaktor zwischen 0,2 – 0,3.

Folgende Maßnahmen zur Minimierung des geringen Eingriffs werden getroffen:

- Vollflächige Umwandlung bzw. Aufwertung von intensiv genutztem Acker in natürliche Entwicklungsflächen (artenreiches Extensivgrünland) mit Verzicht auf jegliche Art von Düngung und chemischen Pflanzenschutz im gesamten Geltungsbereich.
- Erhöhung der standortgerechten Artenvielfalt. Eine Erhöhung der Artenvielfalt der Flora stellt zudem gleichzeitig eine Erhöhung der Artenvielfalt im Bereich der Fauna sicher.
- Wasserdurchlässige Oberflächengestaltung. Nur geringe Versiegelung im Bereich der Trafostationen.
- Gründung der Modulreihen mit geramnten Stahlstützen, einreihig.
- Die Nutzungsintensität ist ausschließlich auf die Überstellung der natürlichen Entwicklungsflächen mit Solarmodulen zurückzuführen (30 % der Fläche entspricht ca. 8,39 ha).
- Die Einfriedung ist für Kleinlebewesen, u.a. auch Niederwild durchlässig. Nur die PV-Anlage wird eingezäunt, nicht der gesamte Geltungsbereich.
- Aufgrund der festgesetzten ausgeprägten grünordnerischen Maßnahmen erfolgt sowohl eine adäquate landschaftliche Einbindung als auch die Schaffung ökologisch hochwertiger Biotoptrittsteine zur Vernetzung bestehender Biotopverbundstrukturen.

Zusammenfassend kann aufgrund der vorgenannten Aspekte von einem Eingriff im herkömmlichen Sinne nicht ausgegangen werden. Die Summation und Wirkung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung in Verbindung mit der geringen Eingriffsschwere erlauben einen Ausgleichsfaktor von **0,28**, zumal vielfältige, durchgehende faunistische und floristische Bezüge aufgrund der Flächengestaltung im Geltungsbereich - unter den Modulen - wie zu den allseitig angrenzenden Flächen festzustellen sind.

4. Ausgleichsfläche und Ausgleichsmaßnahmen

Bilanzierung

Fläche Geltungsbereich:	31,73 ha
Fläche Sondergebiet Photovoltaik:	26,50 ha
Fläche innerhalb der Baugrenze für PV:	25,17 ha
Ausgleichsfaktor	0,28
<hr/>	
Ausgleichsflächenbedarf:	7,05 ha

5. Ausgleichsflächennachweis

Die Ausgleichsflächen mit einer anrechenbaren Fläche von 7,13 ha werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (A1 – A6) auf den Fl.Nr. 7259, 7258, 7257, Gmk. Lauingen erbracht.

A-1 Aufwertung zu Kategorie II

Anrechenbare Fläche 9963,83 m²

Verminderung des Eintrags von Schadstoffen und die Eutrophierung durch die Neuanlage eines extensiven Pufferstreifens entlang des Landgrabens, Schaffung von arten- und strukturreichen sowie ausgeprägten Krautsäumen

A-2 Aufwertung zu Kategorie II

Anrechenbare Fläche 5673,94 m²

Verminderung des Eintrags von Schadstoffen und die Eutrophierung durch die Neuanlage eines extensiven Pufferstreifens entlang des Landgrabens, Schaffung von arten- und strukturreichen Heckenstrukturen mit ausgeprägten Krautsäumen

A-3 Aufwertung zu Kategorie II

Anrechenbare Fläche 865,23 m²

Schaffung von standortheimischen Heckenstrukturen mit ausgeprägten Krautsäumen, Schaffung eines extensiven Biotopverbundes

A-4 Aufwertung zu Kategorie III

Anrechenbare Fläche 26979,60 m² (inklusive Flächenzuschlag, aufgrund des geringen Eingriffs erfolgt eine doppelte Wertung der Flächengröße)

Wiederherstellung des naturraumtypischen Landschaftsbildelements Allee in Verbindung mit der Schaffung von standortheimischen heckenartigen Strukturen mit ausgeprägten Krautsäumen

A-5 Aufwertung zu Kategorie III

Anrechenbare Fläche 19019,28 m² (inklusive Flächenzuschlag, aufgrund des geringen Eingriffs erfolgt eine doppelte Wertung der Flächengröße)

Erweiterung/Wiederherstellung des naturraumtypischen Landschaftsbildelements Streuobstwiese

A-6 Aufwertung zu Kategorie II

Anrechenbare Fläche Süd 4628,55 m², Nord 4178 m²

Schaffung eines Grünkorridors im zentralen Teil des Sondergebietes als Biotopverbundachse: Neuanlage eines extensiven Pufferstreifens entlang des Grabens (Röhrichte, Hochstaudenfluren), Schaffung von arten- und strukturreichen sowie aus-geprägten Krautsäumen

Übersicht Ausgleichsflächen



Klimaschutz

Wesentliches Ziel des „Klimaschutzpaketes“, das der Bundestag vor kurzem verabschiedet hat, ist die Senkung der Treibhausgase um 40 % bis zum Jahre 2020. Der Einsatz von erneuerbaren Energien soll sich in diesem Zeitraum verdoppeln. Hierzu zählt auch die Photovoltaik. Somit liegt eigentlich die Errichtung einer Photovoltaikanlage im öffentlichen Interesse und dient vor dem Hintergrund des Klimawandels mit seinen rapiden, allerdings oft nicht wahrgenommenen Auswirkungen auf unsere regionalen Strukturen, dem Naturschutz. Dem Klimawandel muss sehr schnell durch konkreten Maßnahmen entgegen gewirkt werden. Ansonsten könnte das, was derzeit punktuell geschützt werden sollte, eines Tages durch großflächige Änderung, für immer verloren gehen.

Die Kosten für die bauliche Anlage des Vorhabens betragen ca. 4,5 Mio. Euro.

7 Regelung für die Zeit nach der Nutzung als Photovoltaikanlage

Die Flächen des „**Solarpark Helmeringen**“ werden von den Grundstückseigentümern an „*Gehrlicher Solar AG*“, *Max-Planck-Str. 3 Haar*, 85609 Dornach b. München ,gepachtet.

Nach Beendigung des Anlagenbetriebes, das heißt, wenn die PV-Anlage 12 Monate keinen Strom ins Netz eingespeist hat, hat der Nutzer alle eingebrachten Gegenstände von den Grundstücken der Grundstückseigentümer in einer angemessenen Zeit zu entfernen. Dies ist unter 4 in der Satzung festgelegt.

8 Städtebaulicher Vertrag

Ein „Städtebaulicher Vertrag“ zwischen dem Betreiber der Photovoltaikanlage und der Stadt Lauingen wird abgeschlossen.

Haar, 11. März 2008 / 05. Juni 2008
Dornach, 10. Oktober 2008

gehrlicher.

Solar AG



**Stadt Lauingen
Landkreis Dillingen**

Bebauungsplan „Solarpark Helmeringen“ Stadt Lauingen, Landkreis Dillingen

Bebauungsplan

Teil 2: Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Inhalt des Bebauungsplanes

Der rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lauingen soll geändert und ein Sondergebiet für „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung soll die konkrete Nachfrage nach einer Solarstrom-Anlage in Freilandaufstellung planungsrechtlich gesichert werden.

Die Flächen des **„Solarpark Helmeringen“** werden von einem Grundstückseigentümer an den Betreiber verpachtet. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses baut der Betreiber die Anlage auf seine Kosten ab. Nach Abbau der Photovoltaikanlage ist das Vorhalten etwaiger auf den Grundstücken liegender ökologischer Ausgleichsfläche nicht mehr erforderlich, so dass diese z.B. für den Ausgleich nachfolgender Nutzung angerechnet werden können.

Es ist auch denkbar, dass die Photovoltaik Elemente nach Ablauf ihrer Lebensdauer durch neue ersetzt werden. Sollte die Nutzung des Sondergebietes geändert werden, so wird vom Verursacher eine entsprechende Bebauungsplanänderung vorgenommen.

1.2 Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet **„Solarpark Helmeringen“** werden folgende Ziele verfolgt:

- Weitere Flächen für Photovoltaikanlagen werden gewonnen, dadurch

- Strom erzeugt und CO₂ Emissionen verringert.
- Durch rechtsverbindliche Festsetzung wird eine städtebaulich geordnete Entwicklung gesichert.
- Eine geordnete, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Plangenehmigung für die geplante Photovoltaikanlage wird erreicht.
- Die Wirtschaftskraft einer Region wird gestärkt.
- Durch grünordnerische Maßnahmen wird dem Landschaftsbild Rechnung getragen.

Die Größe des Planungsgebietes des Bebauungsplanes beträgt ca. 31,7 ha. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen können der Begründung des Bebauungsplanes entnommen werden.

1.3 Darstellung, der in einschlägigen Gesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für den Bebauungsplan sind nachfolgend aufgeführte Gesetze und Fachpläne für die Durchführung des Bauleitverfahrens maßgeblich von Bedeutung

Gesetz / Fachplan	Ziel
Baugesetzbuch (BauGB)	§1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes;
Bayerische Bauordnung (BayBO)	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Ordnung und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.
Rechtsgrundlage	Die Darstellung erfolgt nach der PflanzV 90

1.4 Art der Umsetzung der Ziele und Umweltbelange

Im Donauried östlich der Staustufe Faimingen befinden sich die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, auf denen eine Photovoltaikanlage errichtet werden soll.



Die großflächigen Grundstücke wurden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der Anlage

Charakteristik einer Solarstrom - Anlage in Freilandaufstellung



Beispiel :1.310 KWp Solarstrom - Anlage in Tapfheim, Landkreis Donau-Ries. Es entsteht eine neue Pflanzenvielfalt.



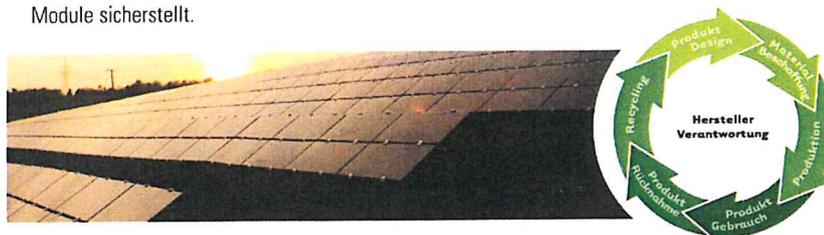
Die Solarmodule werden verschattungsfrei in einem Winkel von ca. 30 Grad auf Bodenhalterungen befestigt. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden. Die FüÙe der Bodenhalterungen werden punktuell in den Boden gerammt. Der Boden wird dadurch nicht versiegelt. Ein zentraler Wechselrichter im Gebäude speist den erzeugten Solarstrom in das Netz des Energieversorgers. Mittels Fernüberwachung werden die Ertragswerte ausgelesen und der Betriebszustand der Anlage gesichert. Die Anlage wird durch eine Umzäunung vor ungewolltem Zutritt gesichert.

Kenndaten der vorgesehenen Anlage:

- Flächengröße: 31,7 ha
- Leistung 8,0 / 10 Megawatt
- Solarmodule Dünnschichtmodule

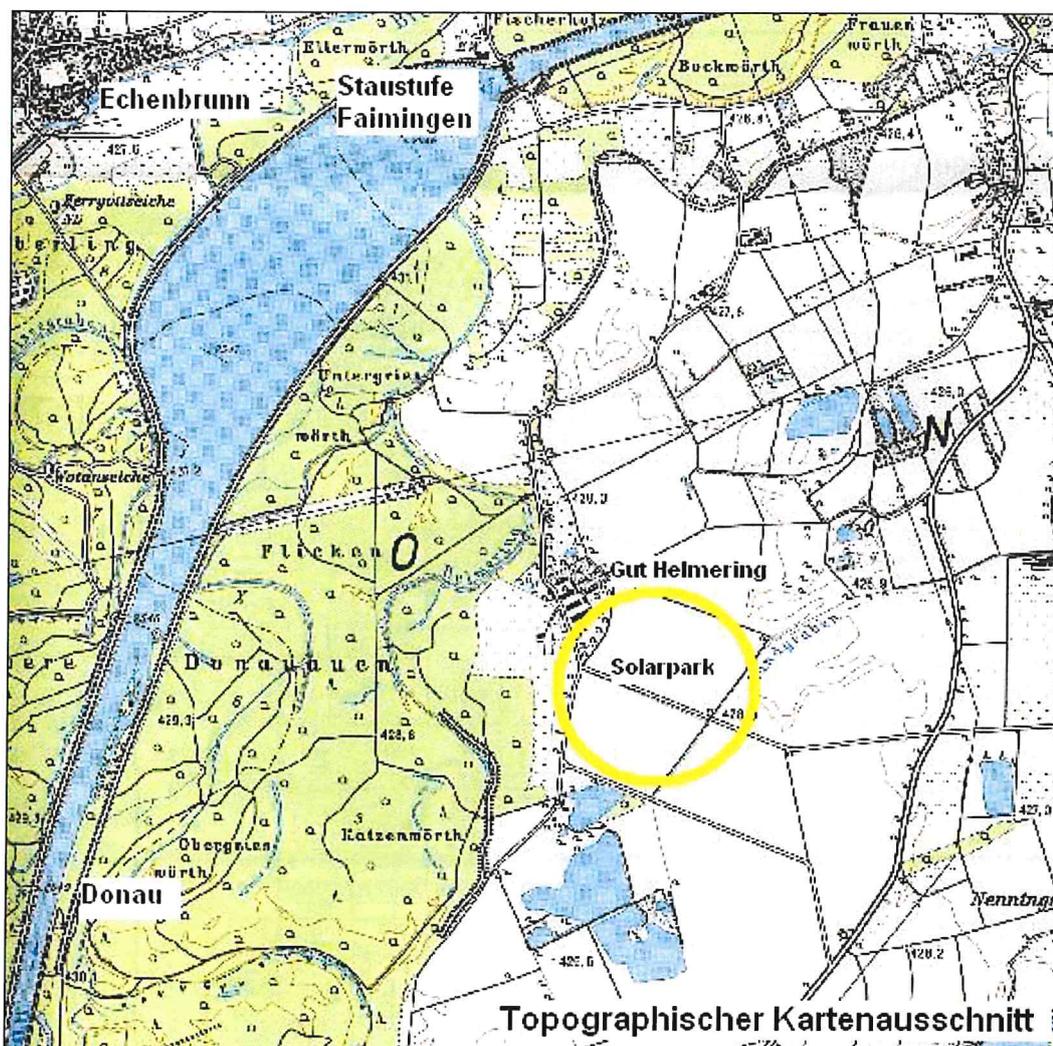
GARANTIE

- Gewährleistung für Material- und Verarbeitungsfehler sind fünf (5) Jahre, Leistungsgarantie über 90% der Nennleistung ($P_{mpp} \pm 5\%$) gelten für die ersten zehn (10) Jahre und 80% für fünfundzwanzig (25) Jahre entsprechend der Garantiebedingungen.
- Die Module unterliegen einem Lebenszyklus-Management mit Rücknahme- und Recyclingprogramm, das dem Eigentümer die vorfinanzierte Rücknahme und Recycling der Module sicherstellt.



2.2. Bestandsaufnahme einschließlich der Umweltmerkmale

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Donauried.



Klima und Lufthygiene

Bestand

Die Flächen im Planungsgebiet werden ackerbaulich genutzt. In Strahlungsnächten wird auf diesen Flächen durch starke Verdunstung und fehlenden horizontalen Luftaustausch Kaltluft gebildet. Aufgrund der topographischen Lage im Gebiet fließt diese Kaltluft Richtung Nordwesten ab. Die Abflussbahn hat keine klimatische Auswirkung auf die Region.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich das AKW Gundremmingen. Nach bisher bekannten Untersuchungen, z.B. Diplomarbeit Ludwig – Maximilians – Universität München : „Messungen meteorologischer Parameter in der näheren Umgebung des Kernkraftwerkes Gundremmingen und deren Aussagefähigkeit bezüglich der Wetterbeeinflussung durch Kühlturmdampfschwaden“, bestehen keine gravierende die Photovoltaikanlage beeinflussende Beeinträchtigungen, etwa durch Wolken- und Schattenbildung.



Bei den für den Solarpark vorgesehenen Flächen handelt es sich um großflächiges Ackerland, das mit gradlinigen Wegen erschlossen wurde

Baubedingte Auswirkungen

Kurzzeitige Beeinträchtigungen (die Bauzeit beträgt nur wenige Wochen, eventuell Beeinträchtigung durch Abgas verursachenden Baustellenverkehr)

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Keine, da durch die Überstellung dieser Flächen mit Solarmodulen (aufgeständerte Bauweise) die Produktion von Kaltluft kaum gemindert wird. Die Kaltluft kann weiterhin bodennah abfließen. Es entstehen durch den Betrieb keine Emissionen.

Boden

Bestand

Der Boden im Planungsgebiet ist leichter, z. T. sandiger Ackerboden. Alle wichtigen Bodenfunktionen (Speicherung, Pufferung und Filterung von Schadstoffen, Retention von Niederschlagswasser, Lebensraum) werden vollständig wahrgenommen. Der Boden eignet sich für landwirtschaftliche Nutzung.

Durch die zukünftige Überstellung der Fläche mit Solarmodulen wird der Boden nicht versiegelt oder teilversiegelt. Die Filter-, Puffer-, Retentions- und Speicherkapazität des Bodens bleiben erhalten.

Baubedingte Auswirkungen

Bereichsweise und gering durch Baustellenverkehr

Anlagenbedingte Auswirkungen

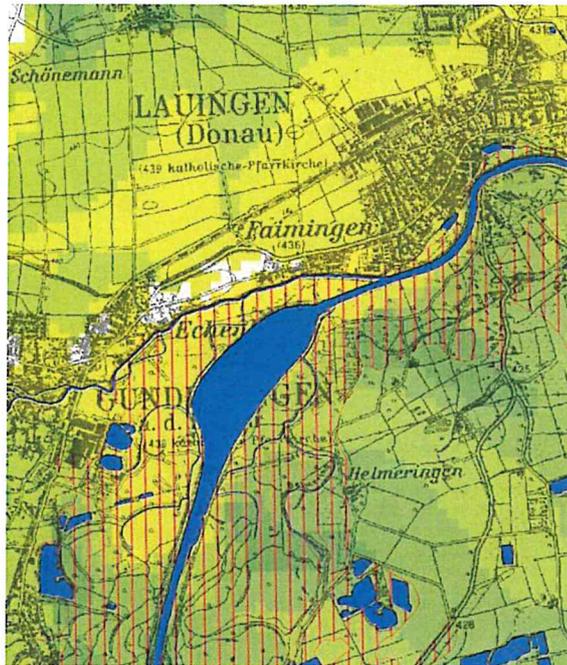
Durch die zukünftige Überstellung der Fläche mit Solarmodulen wird der Boden nicht versiegelt oder teilversiegelt. Die Filter-, Puffer-, Retentions- und Speicherkapazität des Bodens wird kaum gemindert. Betriebsbedingt sind somit keinerlei Auswirkungen zu erwarten.

Grundwasser/Oberflächenwasser

Bestand

Die maximalen Grundwasserspiegellagen dürften um 426 +/- 1,5 m ü. NN liegen.

Grundwasserflurabstand

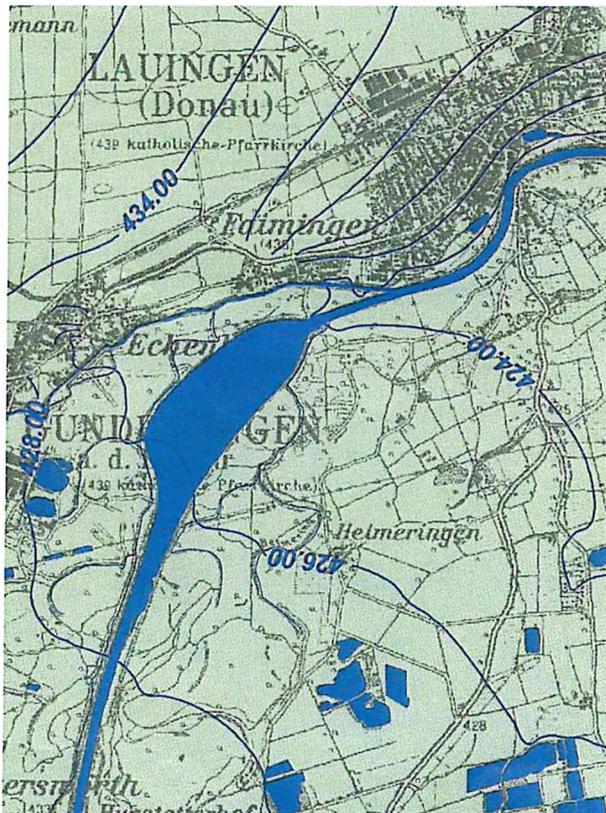


Grundwasserflurabstand



„Das Grundwasser im Schwäbischen Donautal“
BGU – Dr. Schott & Partner, Bründlwiese 6, 82319 Starnberg

Grundwassergleichenplan



Grundwassergleichenplan



„Das Grundwasser im Schwäbischen Donautal“
BGU – Dr. Schott & Partner, Bründlwiese 6, 82319 Starnberg

Baubedingte Auswirkungen

Durch die aufgeständerte Bauweise sind keine stofflichen und physikalischen Belastungen des Grundwassers zu erwarten. Die Modulstützen werden verdrängend eingebracht. Die Fläche liegt auch nach der Neuberechnung außerhalb der Überschwemmungsgebiete, ein Freilegen bzw. Anschneiden des Grundwassers erfolgt nicht.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Es werden keine Grundwasser belastende Stoffe von der Anlage abgegeben. Dadurch, dass die Grundstücke nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, dürfte auch ein gewisser Schutz des Grundwassers eintreten.

Es werden Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagwassers getroffen. Dies wurde in der Satzung festgelegt. Bodenveränderungen durch Trockenphasen werden kontrolliert und dokumentiert.

Flora / Fauna

Bestand

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist eine äußerst intensiv genutzte Ackerfläche. Besondere Pflanzenarten sind nicht vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und der dadurch bedingten geringen Wertigkeit sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Lebensraum Acker steht weiterhin für Flora und Fauna zur Verfügung. Die Nutzung (Düngung, Herbizide) wird reduziert, bzw. völlig eingestellt. Es sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mensch

Lärm

Bestand

Das Planungsgebiet ist nicht vorbelastet.

Baubedingte Auswirkungen

Während des kurzzeitigen Baubetriebes kann es zu geringfügigen Lärmbelastungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten kommen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Es geht eine geringe Lärmemissionen von der Anlage aus. Durch Beendigung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt eine Lärmreduzierung.

Erholung

Das Planungsgebiet spielt aufgrund der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Rolle für den Erholungswert. Durch eine Informationstafel kann die Erzeugung von Strom anschaulich und beispielhaft dargestellt werden.

Landschaftsbild

Unter Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Kriterien für die Bewertung von Landschaft sind Strukturvielfalt, Natürlichkeit und Eigenart.

Das Erscheinungsbild wird geprägt durch die großen Ackerflächen, durch das im Süden gelegene Kernkraftwerk Gundremmingen und den Kiesabbau in unmittelbarer Nähe.

Bauanlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Bau der Anlage wird das von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Gebiet technisch überlagert.

2.3 Prognose über Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung des Projektes

Prognose bei Durchführung

Bei der Durchführung des Projektes geht der landwirtschaftliche Produktionsstandort Acker verloren. Die landwirtschaftlichen Flächen werden überstellt mit Solarmodulen. Es finden aber nur punktuell Eingriffe in das Bodengefüge statt. Somit stehen nach Beendigung der Solarnutzung die Flächen wieder der landwirtschaftlichen oder anderweitiger Nutzung zur Verfügung. Durch den Bau der Anlage wird das von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Gebiet technisch überlagert.

Prognose bei Nichtdurchführung

Das Gebiet würde weiterhin einer äußerst intensiv ackerbaulichen Nutzung unterliegen.

2.4 Verträglichkeitsuntersuchung

Verschiedene Schutzgebiete grenzen unmittelbar an das Gebiet für die Photovoltaikanlage an. Daher wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung vorgenommen.

Die Zusammenfassung der Verträglichkeitsuntersuchung und Vorprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

vom 29. Mai 2008, Seite 74 und 75 durch das Büro HPC, Harburg

„ 8. Zusammenfassung

Durch die vorgesehene Errichtung einer Freiland – Photovoltaikanlage auf einer ca. 31 ha großen Ackerfläche außerhalb (Entfernung ca. 100 m) des Vogelschutzgebietes Nr. 7428-471 „Donauauen“ entstehen möglicherweise Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen der hier vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der VSchRL. In der vorliegenden FFH Verträglichkeitsuntersuchung (einschließlich einer Vorabschätzung zur Erfordernis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) wird der Nachweis geführt, dass das Vorhaben **keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele** dieses Schutzgebietes haben kann, da ...

- die Nutzung regenerativer Energien vor dem Hintergrund des drohenden Klimawandels insgesamt dem Wohle der Umwelt dient und somit im öffentlichen Interesse und des Naturschutzes liegt;
- von der geplanten Anlage keine nachteiligen Immissionen ausgehen (abgesehen von der geringen Zeitspanne der Errichtung und Entfernung der

Anlage durch Baustellenverkehr, auf die Dauer der Nutzung gesehen jedoch insgesamt deutlich weniger als bei landwirtschaftlicher Nutzung);

- die geplante Anlage den Vogelzug nicht beeinträchtigt und auch keine Barriere im Lebensraum der untersuchten Vogelarten darstellt (es entsteht keine Scheuch- oder Barrierewirkung durch die Module);
- die geplante Anlage die Vogelbrut nicht beeinträchtigt, da insgesamt eine Beruhigung auf der Fläche gegenüber der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung eintritt;
- die geplante Anlage keine unmittelbare Gefährdung der Arten darstellt (keine Fallenwirkung / keine Individuenverluste);
- der Verlust einer Ackerfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche der Ackerflächen im Donauried nur gering ist;
- die Fläche als nunmehr extensiv genutzter Teillebensraum auch weiterhin für die im Gebiet vorkommenden (Vogel-) Arten zur Verfügung steht und die Fläche weiterhin die wichtigen Funktionen innerhalb der Schutzgebietskulisse leisten kann (z.B. Nahrungsfunktion für Greifvogelarten, Lebensraumfunktion für Insekten, Kleinsäuger, Vögel);
- die Lebensraumansprüche der untersuchten Arten nach Anhang I der VSchRL sich nicht, oder im Falle des Rotmilan nicht wesentlich auf die betroffene Ackerfläche erstrecken;
- der Rotmilan als potentieller Nutzer des Teillebensraums Acker eine sehr mobile Tierart ist, welche es versteht sich weitläufige Lebensräume zu erschließen und sich an die örtlichen Gegebenheiten (Nahrungsangebote) hervorragend anzupassen;
- mit der Überstellung der Ackerfläche zwar eine technische Überformung der Landschaft erfolgt (dieser Aspekt des Landschaftsbildes ist jedoch nicht Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsuntersuchung), der Lebensraum jedoch nicht verloren geht (z.B. durch Versiegelung) und für Pflanzen und Tiere weiterhin zur Verfügung steht;
- durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Ausgleich und Ersatz eine Strukturanreicherung und Nutzungsextensivierung am Rande des Vogelschutzgebietes erfolgt, welche die Lebensraumvielfalt und das Nahrungsangebot für viele Arten sogar verbessert. Der günstige Erhaltungszustand der in Vogelschutzgebiet Nr. 7428-471 „Donauauen“ vorkommenden Arten wird durch das Vorhaben (Nutzungsänderung) nicht erheblich beeinträchtigt. Das Projekt „Solarpark Helmeringen“ führt somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.“

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich etwaiger nachteiliger Auswirkungen

2.5.1 Eingriffs - und Ausgleichsbilanzierung

Durch die Photovoltaikanlage mit einer Gesamtfläche von 31,73 ha werden etwa 25,17 ha mit Modulen überdeckt. Danach errechnet sich eine Ausgleichsfläche (Faktor 0,28) von 7,05 ha.

Für den Eingriff in die Landschaft werden Ausgleichsflächen von 7,13 ha innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erbracht. Die Ausgleichsmaßnahmen bestehen in der Umwandlung von bisher intensiv genutztem Ackerland in extensives Gründland, Schaffung von ausgeprägten Saum- und Heckenstrukturen sowie die Schaffung von

extensiven Pufferstreifen entlang der bestehenden Gräben. Es erfolgt künftig weder Düngung noch Einsatz von chemischem Pflanzenschutz.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, weder quantitativ noch qualitativ, durch die Verwirklichung des Vorhabens stattfindet.

Im Gegenteil: Der Natur wird die Möglichkeit gegeben, sich nach einer über Jahre erfolgten äußerst intensiven Nutzung zu regenerieren.

2.5.2 Grünordnerische Maßnahmen und Pflanzgebote

Auf der nordseitigen Grenze des Plangebietes sind Gehölze nur als Einzelgehölze oder kleine Gruppen und Klettergehölze zur Eingrünung der Zaunanlage zu pflanzen. Auf der Westseite wird durch eine versetzte Pflanzung von Hecken eine eintönige Gradlinigkeit vermieden und dadurch der Raum zur Photovoltaikanlage grünordnerisch abwechseln strukturiert und eine Verbindung zu bestehenden Anlagen geschaffen.

Klettergehölze

Lonicera caprifolia	Jelängerjelieber
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe

Saumvegetation

Umwandlung von Acker in magere Saumstruktur
Ansaat von Rasen - keine Düngung

Anpflanzung einer Strauchhecke

Cornus san guina	Roter Hartriegel , Str., 2 xv,80 – 100
Ligustrum vulgare	Liguster, Str. 2 xv, 80 – 100
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball, Str. 2 xv 80 – 100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Darüber hinaus wird die vom Landratsamt Dillingen empfohlene Artenliste zugrunde gelegt.

2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort wurde gewählt, da er keine hohe ökologische Wertigkeit und die derzeitigen Ertragserlöse für landwirtschaftliche Nutzung immer geringer wurden. Des Weiteren befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Energieeinspeisepunkt des Versorgers. In unmittelbarer Nähe zum Standort befindet sich das AKW Gundremmingen. Aus vorgenannten Gründen kommen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.



Unmittelbar im Hintergrund der Photovoltaik-Freiflächenanlage das AKW Gundremmingen

2.7 Merkmale der technische Verfahren und Überwachung

Die Charakteristika der Anlage stammen aus Angaben des Betreibers. Der Bauherr/Betreiber der Photovoltaikanlage muss sich - wie auch bei der Anlagenerrichtung und Anlagenänderung - selbst darüber Gewissheit verschaffen, dass er alle beim Betrieb der Anlage zu beachtenden Anforderungen stets einhält.

3. Zusammenfassung

Die Ausweisung des Sondergebietes erfolgt auf äußerst intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ökologisch sensible Bereiche sind nicht betroffen. Ebenfalls kann nicht von einem wesentlichen Eingriff in Natur und Landschaft gesprochen werden. Nach Abbau der Photovoltaikanlage ist das Vorhalten etwaig notwendiger Ausgleichsflächen nicht mehr erforderlich. Die Flächen im Plangebiet könnten wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Durch den Betrieb werden keine Emissionen erwartet.

Haar, 11. März 2008 / 05. Juni 2008
Dornach, 07. Oktober 2008

gehrlicher.

Gehrlicher Solar AG

Stadt Lauingen (Donau)

Amtliche Bekanntmachung



Az: 61-610-040 #119017

Lauingen (Donau), 05.12.2008

Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Parallelverfahren Sondergebiet „Solarpark Helmeringen“

Der Stadtrat Lauingen (Donau) hat den Bebauungsplan für das Gebiet „Sondergebiet Solarpark Helmeringen“ in der Fassung vom 07.10.2008, bestehend aus der Bebauungsplanzeichnung, den darauf vermerkten Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht mit Beschluss Nr. 66 vom 23.10.2008 als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen im Rathaus Lauingen (Donau), Herzog-Georg-Straße 17, Zimmer Nr. 220 (Stadtbauamt) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lauingen (Donau) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 BauGB in Kraft.



Schenk
Schenk
1. Bürgermeister

angeheftet am: 09.12.2008

abgenommen am: 13.01.2009